



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1970 d. Landeshauptstadt München Freisinger Landstr. (westl.), Heidemannstr. (nördl.) - Siedlung Freimann - (Teiländ. d. Beb. Pl. Nrn. 467 u. 1176, Änd. d. Beb. Pl. Nr. 615) v. 26. April 2006</i>	153
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landes- hauptstadt München üb. d. Taxitarif (Taxitarifordnung) v. 15. Mai 2006</i>	154
<i>Bauleitpläne - Ergänzung d. Aufstellungsbeschlusses - Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1967 Domagkstr. (nördl.), ehem. Güterbahntrasse (westl.) u. Frankfurter Ring (südl.) (Ergänzung d. Aufstellungsbeschlusses v. 27.07.2005) - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1982 Ingolstädter Str., Stadtgrenze, Grusonstr., Heidemannstr. - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 30.05.2006 mit 30.06.2006 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/32 Schleißheimer Str. (östl.), Sandbienenweg (beiderseits)</i>	154 155
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/12 Sauerbruchstr. westl., Grundstücke Fl. Nr. 167/1 (Teilfläche), 167/9 (Teilfläche), 167/11, 167/13, 167/25, 167/26, 167/27 u. 167/29 Gemarkung Großhadern</i>	156
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VII/13 Haffstr. (östl.), Wasserburger Landstr. (südl.)</i>	156
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Hompeschstr. 6, Fl. Nr. 36/2, Gemarkung Bogenhausen</i>	157
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	158
<i>Öffentl. Fundsachen-Bekanntmachung gem.</i>	

<i>§§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	158
<i>Straßenbenennungen</i>	159
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	160

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1970
der Landeshauptstadt München
Freisinger Landstraße (westlich),
Heidemannstraße (nördlich)
- Siedlung Freimann -
(Teiländ. d. Beb. Pl. Nrn. 467 und 1176,
Änd. d. Beb. Pl. Nr. 615)
vom 26. April 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1970 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. April 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 15. Mai 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl. S. 482), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 18. Dezember 2000 (MüABl. S. 578) in der Fassung vom 12. August 2003 (MüABl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Abs. 2** wird der Betrag „Euro 2,50“ ersetzt durch den Betrag „Euro 2,70“.
2. **§ 2 Abs. 4** erhält folgende Fassung:
 „(4) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) und Wartepreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1	
0 bis 5 Kilometer	Euro 1,60
(0,20 Euro pro 125,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 14 km/h)	
5 bis 10 Kilometer	Euro 1,40
(0,20 Euro pro 142,9 m, Umschaltgeschwindigkeit 16 km/h)	
ab 10 Kilometer	Euro 1,25
(0,20 Euro pro 160,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 18 km/h)	
Tarifstufe 2	
Wartezeitpreis	Euro 22,50 ⁴
3. **§ 2 Abs. 6** erhält folgende Fassung:
 „(6) Wartezeit - auch verkehrsbedingt - je Stunde Euro 22,50 (0,20 Euro pro 32,0 Sek.).“

4. In **§ 2 Abs. 10** wird der Betrag „Euro 48,00“ ersetzt durch den Betrag „Euro 51,00“

5. In **§ 3 Abs. 5** Satz 1 wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „sechs“.

6. In **§ 3 Abs. 5** Satz 2 wird das Wort „fünften“ ersetzt durch das Wort „sechsten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat diese Verordnung am 10. Mai 2006 beschlossen.

München, 15. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bauleitpläne

- Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses -

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1967 Domagkstraße (nördlich), ehemalige Güterbahntrasse (westlich) und Frankfurter Ring (südlich) (Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.07.2005)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2005 beschlossen, für den Bereich nördlich der Domagkstraße, westlich der ehemaligen Güterbahntrasse und südlich des Frankfurter Rings den Flächennutzungsplan zu ändern und einen neuen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Eines der ausdrücklichen Planungsziele war der Ausschluss von Einzelhandelsgroßbetrieben inklusive Fabrikdirektverkauf. Für ein Grundstück an der Domagkstraße hat der Eigentümer für einen Lebensmittel-Filialisten am 15.10.2004 einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Discountmarktes eingereicht, der entgegen der Haltung des Planungsreferates als ein Vorhaben mit schädlichen Auswirkungen auf zentrale

Versorgungsbereiche von der Regierung von Oberbayern unter Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens genehmigt wurde.

Die Errichtung des Discountmarktes widerspricht den Planungszielen der Landeshauptstadt München; dazu gehört insbesondere das städtische Zentrenkonzept.

Dieses Zentrenkonzept beinhaltet die Konzentration von Einzelhandelsnutzungen auf Zentrale Standorte als wesentliche Voraussetzung zur Sicherung einer angemessenen flächendeckenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Den Rahmen hierfür bildet das hierarchisch gegliederte Zentralsystem mit seinen Stadtteil-, Quartiers- und Nahbereichszentren.

Das Planungsgebiet liegt in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem der bestehenden Zentren. Es liegt in nicht integrierter Lage an einem dezentralen Standort im Stadtgebiet.

Im Falle der Ansiedelung von Einzelhandelsnutzungen im geplanten Gewerbegebiet sind wesentliche Umsatzverluste für die zentralen Versorgungsbereiche in der Umgebung zu befürchten. Die zu erwartenden Umsatzverlagerungen führen zu städtebaulich-funktionalen Auswirkungen, die die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Zentren gefährden. Eine angemessene, wohnortnahe flächendeckende Versorgung der Bewohner im Stadtteil Milbertshofen kann mit dem Funktionsverlust der Zentren nicht mehr gewährleistet werden.

Zur Sicherung der bestehenden Zentren besteht daher die Notwendigkeit, die Einzelhandelsnutzung im Planungsgebiet auszuschließen. Im weiteren Verfahren wird zu prüfen sein, ob von dem grundsätzlichen Ausschluss unter qualitativen wie quantitativen Kriterien Ausnahmen zugelassen werden können, wenn Auswirkungen auf die bestehenden Zentren für das Angebot von nicht zentrenrelevanten Sortimenten in nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht zu erwarten sind.

Der Stadtrat hat deshalb am 10.05.2006 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 1967 um die zuletzt genannten Planungsziele zu ergänzen.

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1982 Ingolstädter Straße, Stadtgrenze, Grusonstraße, Heidemannstraße

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 10.05.2006 beschlossen, für das Gebiet der Fürst-Wrede-Kaserne mit angrenzenden Grundstücken zwischen Ingolstädter Straße, Stadtgrenze, Grusonstraße und Heidemannstraße den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die künftig vom militärischer Nutzung frei werdenden Bereiche sollen einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Die städtebaulichen und grünordnungsplanerischen Entwicklungsziele sind schwerpunktmäßig:

- Wohnbebauung sowie ergänzende lärmunempfindliche Nutzungen in den Bereichen der Ingolstädter Straße und der Heidemannstraße
- Schaffung ausreichender Erholungsflächen
- Verbesserung des ÖPNV.

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus),

Erdbgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus.
Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28 a.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Umweltschutzbelangen sowie zur naturschutzfachlichen Bewertung sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (Umweltbericht) enthalten.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegung vom 30. Mai 2006 mit 30. Juni 2006

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/32
Schleißheimer Straße (östlich),
Sandbienenweg (beiderseits)
- Kerngebiet und Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

München, 11. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/12
Sauerbruchstraße westlich,
Grundstücke Fl. Nr. 167/1 (Teilfläche), 167/9 (Teilfläche),
167/11, 167/13, 167/25, 167/26, 167/27
und 167/29 Gemarkung Großhadern**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 15.03.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/12, Sauerbruchstraße westlich, Grundstücke Fl. Nr. 167/1 (Teilfläche), 167/9 (Teilfläche), 167/11, 167/13, 167/25, 167/26,

167/27 und 167/29 Gemarkung Großhadern wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.04.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-10/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.
Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/13
Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/13 Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26.04.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-8/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Herrn Dr. Sebastian Heckelmann wurde mit Bescheid vom 09.05.06 gemäß Art. 73 BayBO folgende Baugenehmigung für

„Aufstockung eines Terrassengeschosses, Fassadensanierung mit Wärmeverbundsystem sowie Umbau des Lichtschachts als Treppenaug“

auf dem Grundstück Hompeschstr. 6, Fl.Nr. 36/2, Gemarkung Bogenhausen unter Auflagen (etc. wie Baugenehmigung) erteilt:

„Der Bauantrag vom 22.11.2005 nach Plan Nr. 2005/31494 und Baustelleneinrichtung nach Plan Nr. 06/008693 sowie Freiflächengestaltung und Baumbestand nach Plan Nr. 2005/82804 wird hiermit als Vorhaben mittlerer Schwierigkeit genehmigt.“

Auszug aus Abweichungen:

- Abweichung gemäß Art. 70 Abs.1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum westlichen Nachbarn Fl. Nr. 36/1 (Möhlstraße 44).

Beantragt wird die Errichtung eines Terrassengeschosses über dem dritten Obergeschoss. Die Außenwände des Terrassengeschosses werden von den Außenwänden des 3. Obergeschosses soweit zurückgesetzt, dass sich deren Abstandsflächen fast vollständig überdecken. Die Abstandsflächen des Terrassengeschosses bleiben ca. 5cm unter denen der bestehenden Außenwände. Das bestehende Gebäude weist einen Grenzabstand von ca. 3,50 - 3,70m bei einer Wandhöhe von 11,52m auf.

Da der Bestandsbaukörper die Abstandsfläche nicht einhält, ist auch für die in fast gleicher Tiefe anfallende Abstandsfläche des Terrassengeschosses eine Abweichung erforderlich.

Die Abweichung kann erteilt werden, da sich durch das neue Terrassengeschoss keine Änderung der bestehenden Abstandsflächensituation ergibt. Der betroffene Nachbar hat dem Vorhaben zugestimmt.

- Abweichung gemäß Art. 70 Abs.1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum östlichen Nachbarn Fl. Nr. 31 (Hompeschstr. 4).

Beantragt wird die Errichtung eines Terrassengeschosses über dem dritten Obergeschoss. Die Außenwände des Terrassengeschosses werden von den Außenwänden des 3. Obergeschosses soweit zurückgesetzt, dass sich deren Abstandsflächen fast vollständig überdecken. Die Abstandsflächen des Terrassengeschosses bleiben ca. 5cm unter denen der bestehenden Außenwände.

Aufgrund der schräg verlaufenden Grundstücksgrenze zwischen den aneinander gebauten Gebäuden Hompeschstr. 4 und 6 fallen an der Nordseite Abstandsflächen des Bestandes in einer Tiefe von 11,52m auf einer Breite von bis zu 0,6m auf das Nachbaranwesen.

Da der Bestandsbaukörper die Abstandsfläche nicht einhält, ist auch für die in fast gleicher Tiefe anfallende Abstandsfläche des Terrassengeschosses eine Abweichung erforderlich.

An der Ostseite wird das Terrassengeschoss kommun über der bestehenden Brandwand zwischen den Gebäuden Hompeschstr. 4 und 6 errichtet. Planungsrechtlich ist dieser Anbau nicht vorgegeben, da der Bebauungsplan Nr. 1141 für das Gebäude Hompeschstr. 4 vier Vollgeschosse festsetzt. Mit einem Terrassengeschoss würden fünf Vollgeschosse erreicht. Das beantragte Anwesen Hompeschstr. 6 liegt außerhalb des Bebauungsplanes. Die beantragte Bebauung ist nach § 34 BauGB möglich, da sich die Höhenentwicklung und Bauweise in die nähere Umgebung einfügen. Da ein grenzständiges fünftes Vollgeschoss planungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben ist, fallen durch die Kommunwand Abstandsflächen an.

Die Abweichung für die nach Norden anfallenden Abstandsflächen kann erteilt werden, da sich durch das neue Terrassengeschoss keine Änderung der bestehenden Abstandsflächensituation ergibt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben für den Nachbarn gewahrt. Insbesondere werden die Anforderungen an Belichtung und Belüftung nicht beeinträchtigt.

Die Abweichung für die nach Osten anfallenden Abstandsflächen kann erteilt werden, da sich durch die neue Kommunwand keine Beeinträchtigung oder Beschränkung für den Nachbarn ergibt. Die um ca. 2m von den seitlichen Außenwänden zurückgesetzte Kommunwand erreicht eine Höhe von ca. 3m über der bestehenden Dachfläche und ist ohne Einfluss auf die Belichtung und Belüftung des Nachbaranwesens.

Für den Nachbarn entstehen auch keine Beschränkungen, da bereits mit Vorbescheid vom 06.07.2005 die Erteilung einer Befreiung vom Bebauungsplan 1141 für die Errichtung eines Terrassengeschosses über dem Gebäude Hompeschstr. 4 in Aussicht gestellt wurde.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 31 - WEG Ismaninger Str. 89 und Hompeschstr. 4 - haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Vorhaben wurde den Eigentümern im Rahmen einer Eigentümerversammlung am 20.12.2005 zur Kenntnis gebracht.

Eine verbindliche Nachbarzustimmung wurde nicht erteilt. Mit diesem Bescheid wird eine Abweichung wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 31 erteilt. Auf die Begründung der Abweichung wird verwiesen.
Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen waren und nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Diese Baugenehmigung wird im vorliegenden Fall im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Baugenehmigung Widerspruch einzulegen. (3411)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich möglichst in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die Einlegung per einfacher E-Mail nicht der Schriftform genügt.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls sollen die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Adresse s.o.) sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 28 b, Zimmer 283, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 10. Mai 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 12. Stadtbezirk:

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg" gewidmete Teilstrecke der Straße "**Obere Hausbreite**" zwischen Schößlanger (= km 0,000) und Frietingerweg (= km 0,052) wird mit Wirkung zum 20. Mai 2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- **und Radweg**" widmungsmäßig erweitert.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. Juni 2006 eingesehen werden.

München, 19. Mai 2006

Baureferat
Verwaltung und Recht

Öffentliche Fundsachen-Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB

Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB aufgefordert, ihre Rechte im Fundbüro München, Oetztaler Str. 17/RGB, Tel. 233-96045, Fax: 233-459 05, E-Mail: fundbuero.kvr@muenchen.de bis spätestens 27. Juni 2006 wahrzunehmen.

Danach werden
alle bis 30.11.2005 im Fundbüro München eingegangenen, nicht abgeholten Straßenfunde und
alle bis 28.02.2006 im Fundbüro München eingegangenen, nicht abgeholten Behörden- und Sammelfunde und Funde der Münchner Verkehrsgesellschaft MVG (Trambahnen, U-Bahnen und Busse)
am Mittwoch, den 28. Juni 2006
ab 9.00 Uhr im Anwesen Oetztaler Straße 17/RGB, Zi. 221 in 81373 München-Sendling versteigert.

Keine Vorbesichtigung möglich.

Das Fundbüro ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Orterstraße

Öffnungszeiten:
Mo-Do 8.00-12.00, Fr 7.00-12.00, Di auch 14.00-18.30 Uhr.

Die nächste allgemeine Fundsachen-Versteigerung findet voraussichtlich im Dezember 2006 statt.

Informationen im Internet finden Sie unter:
www.muenchen.de, Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro

München, 2. Mai 2006 Kreisverwaltungsreferat
KVR-I/23

Straßenbenennungen im 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Beschluss vom 27.04.2006

Michael-Huber-Weg

EDV-Schreibweise: MICHAEL-HUBER-WEG

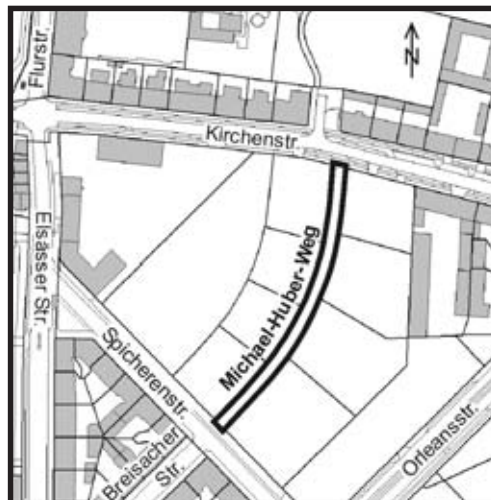
Straßenschlüsselnummer: 06501

Namenserläuterung:

Michael Huber, geb. 1788 in München, gest. 1857 in München, Fabrikant. Im Jahre 1815 übernahm Michael Huber die Farbenwerkstatt seines Vaters an der damaligen Landstraße nach Wien (heute: Einsteinstraße). Als der expandierende Betrieb zu klein wurde, erwarb er 1831 den ehemaligen „Jesuitengarten“, das Anwesen an der Ecke Kirchen-/Elsässerstraße. Hier vollzog sich unter seiner Leitung der Wandel vom kleinen Gewerbebetrieb zum Industrieunternehmen. Michael Huber war auch mehrere Jahre Gemeindevorsteher der damals selbständigen Gemeinde Haidhausen.“

Verlauf:

Von der Spicherenstraße zur Kirchenstraße.



Klaus-Mann-Platz

EDV-Schreibweise: KLAUS-MANN-PL.

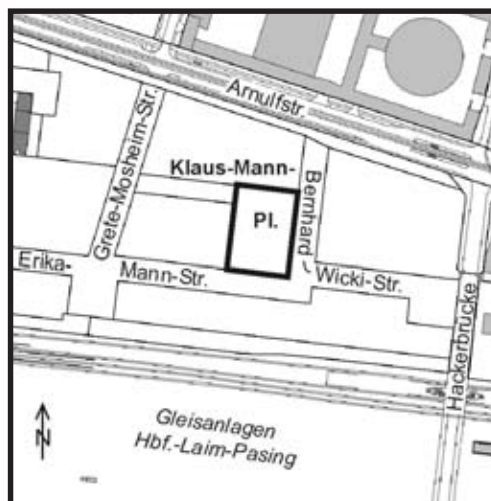
Straßenschlüsselnummer: 06502

Namenserläuterung:

Klaus Mann, geb. am 18.11.1906 in München, gest. am 21.05.1949 in Cannes/Frankreich, Schriftsteller. Er war das zweite Kind und der älteste Sohn von Thomas Mann und seiner Frau Katia. Bereits 1925 wurde sein erstes Theaterstück uraufgeführt. Im März 1933 flüchtete er vor den Nationalsozialisten ins Exil, zuerst ins europäische Ausland, später in die USA. Er verfasste zahlreiche Theaterstücke, Erzählungen und Romane. Zu seinen bekanntesten Werken zählen die Romane „Mephisto“ und „Der Vulkan“. Klaus Mann starb 1949 an einer Überdosis Schlaftabletten.

Verlauf:

Platz an der Ecke Erika-Mann-Straße/Bernhard-Wicki-Straße.



München, 9. Mai 2006 Kommunalreferat
Vermessungsamt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Beck'sches Prozessformularbuch. Hrsg. von Horst Locher und Peter Mes. Bearb. von Klaus Anschütz... - 10., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2006. XLV, 2233 S. 1 CD-ROM. ISBN 3-406-53857-6 € 100.-

Das Beck'sche Prozessformularbuch liefert alle in der Praxis gebräuchlichen Muster - soweit erforderlich mit Sachvertrags- und Begründung - zu folgenden Verfahrensarten: Zivilprozess; Internationales Zivilprozessrecht; Zwangsvollstreckung, Anfechtungsgesetz, Insolvenzordnung; Schiedsverfahren; Arbeitsgerichtsprozess einschließlich Beschlussverfahren; Verwaltungsstreitverfahren einschließlich des Vorverfahrens; Verfassungsbeschwerde; Finanzgerichtsprozess einschließlich des Vorverfahrens; Sozialgerichtsprozess; Rechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union.

In jeweils eigenen Abschnitten sind zahlreiche Anträge und Klagen zu ausgewählten Gebieten des Zivilrechts wiedergegeben, so beispielsweise zum Kauf-, Miet-, Familien- und Partnerschaftsrecht, zum Gesellschafts-, Kartell-, Wettbewerbs-, Marken- und Patentrecht.

Das Prozessformularbuch mit mehr als 790 Formularmustern erläutert prozess- und materiell-rechtliche Aspekte, Kosten- und Gebührenfragen und zeigt alternative Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen der abgelaufenen Legislaturperiode sowie die aktuelle Rechtsprechung. Insbesondere die kosten- und gebührenrechtlichen Änderungen durch das KostRMdG/RVG sind eingearbeitet. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Formulare, die in den eigenen Schriftsatz übernommen werden können.

Kommentar zur HOAI. Mit einer Einführung in das Recht der Architekten und der Ingenieure. Von Wolfgang Koebke; Ulrich Locher; Horst Locher; Werner Frik ... - 9., neu bearb. und erw. Aufl. - Düsseldorf: Werner, 2005. XIV, 1210 S. ISBN 3-8041-4759-3 € 136.-

Der bewährte Kommentar erläutert die HOAI, das Honorarrecht für Architekten und Ingenieure. Praxisorientierte Probleme stehen im Vordergrund. Vor der eigentlichen Kommentierung der HOAI gibt das Werk einen konzentrierten Überblick über das gesamte Architektenvertragsrecht.

Die Neuauflage verarbeitet die große Zahl von Entscheidungen in der Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für Fragen zur Honorarminderung bei Weglassen von Teilleistungen, zur Honorarzonenauswahl, zum Honorar bei Bauzeitverlängerung, zur Aufteilung eines Bauvorhabens in einzelne Abrechnungsobjekte. Die umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wurde ebenfalls berücksichtigt. Die einschlägige aktuelle Literatur wurde eingearbeitet.

Der Anhang umfasst neben der DIN 276 in der Fassung von April 1981 auch die Fassung von Juni 1993, sowie die Gegenüberstellung der beiden Fassungen. Neben durchinterpolierten Honorartafeln für § 16 Abs. 1 wurden auch fortgeführte Honorartafeln aus den RiFT angefügt. Aufgenommen wurde auch ein Honorarvorschlag für den SiGeKo.

Detaillierte Gliederungsübersichten und erweiterte Register unterstützen die Recherche zu einzelnen Fragestellungen.